

ANHANG 1

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Detaildiskussion

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde unter anderem Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Kriterium 5 (5. Strich) in die Gewässerschutzverordnung eingefügt (AS 2015 4751). Diese Anforderung an die Einleitung von kommunalem Abwasser gibt vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, Massnahmen für die Elimination von organischen Spurenstoffen zu treffen. Diese Verpflichtung hätte auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Neu sollen nur diejenigen kleinen ARAs mit Einrichtungen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen ausgerüstet werden, die das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Der für eine Massnahme erforderliche Anteil an (bezüglich organischen Spurenstoffen) ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll statt ursprünglich vorgesehen 5 % neu 20 % betragen. Des Weiteren soll die Anforderung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden.

Der zweckmässige Einsatz der vorhandenen Mittel für einen sachgerechten Gewässerschutz ist im Grundsatz zu begrüessen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass mit diesem 5. Kriterium der Gewässerschutz in empfindlichen hydrologischen Einzugsgebieten zu Gunsten der Fliessgewässer und der dort ansässigen Trinkwasserversorgungen sichergestellt werden soll. Die nun vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 würde dazu führen, dass die betroffenen ARAs die Massnahmen so lange hinauszögern, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Dies ist nicht im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens vom Jahr 2021 auf das Jahr 2028 ab.

Antrag 1:

Die Bestimmung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Weiter gilt es zu beachten, dass die vorgeschlagenen, ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen an Fliessgewässer dazu führen könnten, dass verschiedene ARAs in der Schweiz, u.a. eine im Kanton Solothurn, Massnahmen gegen die Mikroverunreinigungen treffen müssen, obschon sie nicht mehr unter das Kriterium 5 fallen. Massnahmen müssten dann aufgrund von Art. 47 der GSchV getroffen werden, weil die numerischen Anforderungen in einem Gewässer nicht eingehalten werden können. Es käme zu einer nur schwer erklärbaren Situation, in der einzelne Anlageninhaber für die Elimination der Mikroverunreinigungen namhafte Abgeltungen erhalten, während andere zwar den Fonds mitfinanzieren jedoch nicht unter eines der fünf Kriterien fallen, die zu den Abgeltungen berechtigen. Beim bisherigen Wert von 5 Prozent Abwasseranteil wäre dies nicht der Fall gewesen. Diesem Aspekt ist bei der Änderung des Kriteriums 5 in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Antrag 2:

Bei der Änderung des Kriteriums 5 ist sicherzustellen, dass Abwasserreinigungsanlagen, welche bedingt durch die geplanten ökotoxikologischen numerischen Anforderungen an Fliessgewässer Massnahmen gegen die Mikroverunreinigungen treffen müssen, abgeltungsberechtigt bleiben.